

Satzung



Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **"Charity – Kinderhilfswerk für Aids betroffene Kinder in Afrika e.V."** und ist in das Vereinsregister des AG Köln unter der Nummer **VR 502304** eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Kinder und Jugendhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen, für die von Aids betroffen, oder mit dem HI-Virus infizierten Kindern schnell und unbürokratisch zu helfen. Unsere Unterstützung schließt die Hilfe und Beratung des näheren Umfeldes der betroffenen Kinder mit ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell
2. Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Situation von Kinder und Jugendliche in Afrika, die von AIDS betroffen, oder mit dem HI-Virus infiziert sind (Öffentlichkeitsarbeit).
 - b) Durchführung begleitender Therapien und sonstiger geeigneter Maßnahmen, um die Erkrankung und die Notsituation zu lindern (Therapie und sonstige Maßnahmen).
 - c) Erfüllung von Wünschen von erkrankten Kindern (Wunscherfüllung).
 - d) Projektbezogene und satzungsgemäße Mittelbereitstellung für Kinder und Jugendliche, die von AIDS betroffen oder, mit dem HI-Virus infiziert sind. Unsere Unterstützung schließt die direkte Hilfe und Beratung des näheren Umfelds betroffener Kinder mit ein. Wir verfolgen ausschließlich humanitäre Ziele.
 - e) Weitergabe von finanziellen Mittel an ausländische Organisationen.
3. Diese Aufgaben werden insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:
 - a) Zur Realisierung der Vereinszwecke soll der Öffentlichkeitsarbeit ein breiter Raum gegeben werden, um bei der Bevölkerung das Bewusstsein zu schaffen, dass die Verbesserung des Lebensumfeldes, gerade bei Kinder und Jugendliche, die von AIDS betroffen oder, mit dem HI-Virus infiziert sind, einen hohen sozialen Anspruch erfüllt und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Dies geschieht u.a. durch Informationsstände, Broschüren, Veranstaltungen.

- b) Die Erfüllung von Wünschen erkrankter Kinder, die ihnen wichtig sind, ihnen aber unerreichbar erscheinen - z.B. Berufswünsche, Hobbys, außergewöhnliche Erlebnisse - sind geeignet, den Lebenswillen, den Lebensantrieb oder die Motivation des Kindes wieder zu wecken oder zu aktivieren.
- c) Es werden Mittel in einem "Soforthilfefonds" zur Verfügung gestellt, um kurzfristig in Not geratene Kinder unbürokratisch und direkt unterstützen zu können. Dies geschieht auch durch Übernahme von Patenschaften der erkrankten Kinder.
- d) Der Verein errichtet und unterhält eine oder mehrere Geschäftsstellen, die gleichzeitig auch Informations- und Beratungsstellen sind. Der Verein kann außerdem zur Umsetzung des Vereinszwecks Gesellschaften, Organisationen oder/und Einrichtungen schaffen und betreiben, mit anderen Partnern gemeinsam betreiben oder von anderen betreiben lassen. Er kann zur Förderung dieser Arbeit Fremdmittel und Eigenmittel einsetzen. Die Arbeit des Vereins soll ethisch, wissenschaftlich und fachlich begründet sein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei nichtrechtsfähigen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung wird wirksam zum Kalenderjahresende.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit Zahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Eine auf Ausschluss lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam. Die Beiträge sind jährlich im vor aus zu zahlen bzw. werden jährlich im voraus durch die Geschäftsstelle abgebucht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) ggf. der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern: aus der Präsidentin/ dem Präsidenten (der Vorstandsvorsitzenden/ dem Vorstandsvorsitzenden), den beiden Vizepräsidenten (stellvertretende Vorsitzende). Sie können haupt- und ehrenamtlich tätig sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Beisitzer zu seiner Unterstützung für spezielle Aufgaben, Funktionen, Berufungen oder Ausschüsse bestellen. Diese besitzen jedoch im Vorstand kein Stimmrecht. Beisitzer können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die Vorsitzende/ den Vorsitzenden. Diese/ dieser schlägt die stellvertretenden Vorsitzenden vor. Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom der/dem ersten Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch die Vertreter einberufen werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden des Vorstands gehören auch:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes, der einmal jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Über außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere über solche, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe des Ersatzes von Aufwendungen, deren Notwendigkeit belegt werden muss, und der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit ein angemessenes Gehalt gezahlt wird. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Im Falle hauptamtlicher Beschäftigung richtet sich die Bezahlung nach der Vergütung im öffentlichen Dienst.
6. Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, über den Beitritt zu Dachverbänden, über die Gründung von Einrichtungen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einer/einem der Vizepräsidenten, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Auswahl des Geschäftsführers trifft der gesamte Vorstand einstimmig.
2. Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
3. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers umfasst die administrative Tätigkeit des Vereins, insbesondere die Lobbyarbeit, den Aufbau eines bundesweiten Spendernetzes, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination der bundesweit stattfindenden Spendenaktionen.
4. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Die Einzelheiten werden im Dienstvertrag geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Wahl des Beirates,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschluss von Satzungs- und Zweck Änderungen. Diese haben mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Eine Satzungs- bzw. Zweck Änderung darf nur dann beschlossen werden, wenn die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, dass die Änderung die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet,
 - i) Beschlussfassung über eine Umlagenerhebung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch jährlich einzuberufen.
2. Bei Bedarf, insbesondere wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des letzten Einladungsschreibens zur Post. Dieser Tag und der Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes aufgegeben worden ist. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen, sofern ein solches Verlangen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht.
4. Der Vorstand kann eine für alle Versammlungen verbindliche Geschäftsordnung erlassen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - den Mitgliedern des Vorstandes, denen jeweils eine Stimme zusteht,
 - den aktiven Mitgliedern, denen jeweils eine Stimme zusteht,
 - dem Vorsitzenden des Beirates, dem eine Stimme zusteht,
 - den Ehrenmitgliedern, denen jeweils eine Stimme zusteht.
 - b) Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - dem Geschäftsführer,
 - den Beisitzern,
 - den Fördermitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten oder den vorstehenden Vorschriften entsprechend eingereicht sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom der / dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt Funktionsbezogen, so dass ein Mitglied bei Innehabung mehrerer Funktionen entsprechend mehrere Stimmen hat. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Beschlussfassung über einen Verschmelzungsvertrag mit einem anderen Verein sowie diejenige über die Auflösung des Vereins und die über eine Umlagenerhebung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den Protokollführer.
10. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in Abschrift den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15

Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlung von Sachspenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwider laufen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Verwaltungsaufgaben des Vereins (Sach- und Personalausgaben) sollen den Betrag der Beiträge der Mitglieder und bestimmte Quoten der erwarteten Spenden und Zuschüsse nicht übersteigen. Über die Begrenzung entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung).
Der Verein darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zuzüglich 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zuführen (freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 AO).

§ 16

Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung, in der Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden, und zwar gegliedert in Konten, die nach sachlichen Erfordernissen einzurichten sind.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres lässt der Vorstand den Jahresabschluss aufstellen.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirates und die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, außenstehenden Dritten uneingeschränkte Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der Kinder zu wahren, die von dem Verein gefördert werden oder deren Förderung - aus welchen Gründen auch immer - nicht durchgeführt wird. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auf den Namen, die Anschrift und das Krankheitsbild.
2. Veröffentlichungen dürfen nur von dem Vorstand oder mit seiner Zustimmung vorgenommen werden und nur in anonymisierter Form. Der Vorstand ist zu derartigen Veröffentlichungen insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berechtigt.

§ 18

Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Vereine: "Der Deutsche Kinderschutzbund e.V.", "Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V.", "UNICEF Deutschland e.V.", "SOS Kinderdörfer e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Vereinssitz.